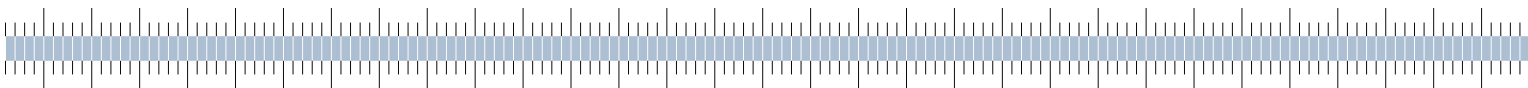


Statistik über Verbriefungszweckgesellschaften (FVC-Statistik)

Richtlinien

Dezember
2009



Allgemeine Richtlinien zur Statistik über Verbriefungszweckgesellschaften (FVC-Statistik)

I. Gegenstand der Erhebung und Begriffsbestimmungen

Gegenstand der Erhebung ist die Bilanzstatistik der in Deutschland ansässigen finanziellen Mantelkapitalgesellschaften (FMKG), die das Verbriefungsgeschäft betreiben (im Folgenden: Verbriefungszweckgesellschaften oder FVC). Die Verbriefungszweckgesellschaften gehören zu den sonstigen Finanzintermediären¹. Die Erhebung wird auf der Grundlage einer Verordnung der Europäischen Zentralbank² (EZB) auf harmonisierter Basis³ durchgeführt und dient insbesondere dazu, einerseits den Sektor der sonstigen Finanzintermediäre in der Europäischen Währungsunion (EWU) genauer abzubilden. Andererseits werden die Angaben zur Darstellung der Kreditgewährung des finanziellen Sektors, bestehend aus monetären Finanzinstituten (MFI) und sonstigen Finanzintermediären, an den Nichtfinanziellen Sektor benötigt. Die erhobenen Daten sind in Form einer Bilanz an die Deutsche Bundesbank zu übermitteln. Die Positionen dieses statistischen Ausweises (FVC-Statistik-Meldung) orientieren sich an der Ausweisgliederung, die die EZB für die MFI festgelegt hat. Dabei ist zu beachten, dass eine Verbriefungszweckgesellschaft, die für die Durchführung mehrerer verschiedener Verbriefungsgeschäfte / Verbriefungstransaktionen zuständig ist („**Mehrzweck-Verbriefungsprogramm**“, z.B. „Master Trust-Strukturen“), für jede Verbriefungstransaktion eine separate FVC-Statistik-Meldung erstellen muss. Einheitlich dokumentierte Verbriefungsprogramme wie z.B. **ABCP-Programme** sind hingegen wie eine Verbriefungstransaktion zu behandeln.

Verbriefungszweckgesellschaft

Eine **Verbriefungszweckgesellschaft** bezeichnet ein Unternehmen⁴, das gemäß nationalem Recht oder Gemeinschaftsrecht auf einer der folgenden Grundlagen errichtet ist⁵:

- i) vertragsrechtlich als gemeinsamer, von Verwaltungsgesellschaften verwalteter Fonds;
- ii) als Trust;
- iii) gesellschaftsrechtlich als Aktiengesellschaft oder als Gesellschaft mit beschränkter Haftung;
- iv) auf einer sonstigen ähnlichen Grundlage

und dessen Hauptbetätigung den beiden folgenden Kriterien entspricht:

¹ Kundensystematik Branchenschlüssel 64G, entspricht Sektor S.123 des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen 1995 (ESVG 1995)

² Verordnung (EG) Nr. 24/2009 der Europäischen Zentralbank vom 19. Dezember 2008 über die Statistik über die Aktiva und Passiva von finanziellen Mantelkapitalgesellschaften, die Verbriefungsgeschäfte betreiben (EZB/2008/30; ABI. EU Nr. L 341 S. 1)

³ Der Wortlaut dieser Richtlinie orientiert sich an der deutschen Sprachfassung der Verordnung und ergänzt diese um im deutschen Sprachgebrauch gängige Begriffe.

⁴ Sind mehrere Gesellschaften in ein Verbriefungsprogramm bzw. eine Verbriefungstransaktion einbezogen und wird der Ankauf von zu verbrieften Vermögenswerten und die Emission bzw. die Hereinnahme von Refinanzierungsmitteln von unterschiedlichen Gesellschaften vorgenommen, so gilt jede einzelne dieser Gesellschaften als Verbriefungszweckgesellschaft im Sinne dieser Richtlinien.

⁵ Zur Umsetzung der Definition in die Bankenstatistik-Richtlinien und Kundensystematik siehe Bundesbank-Rundschreiben Nr. 18/2009 vom 10. Juni 2009 (http://www.bundesbank.de/download/presse/rundschreiben/2009/20090609_rs_18.pdf).

- a) es beabsichtigt, eines oder mehrere Verbriefungsgeschäfte vorzunehmen oder nimmt diese vor und ist gegenüber dem Risiko einer Insolvenz oder eines sonstigen Ausfalls des Originators abgesichert;
- b) es gibt Wertpapiere, Verbriefungsfondsanteile, andere Schuldtitel und/oder Finanzderivate aus oder beabsichtigt solche auszugeben, und/oder hält rechtlich oder wirtschaftlich Aktiva (oder ist berechtigt, solche zu halten), die der Ausgabe von - der Öffentlichkeit zum Verkauf angebotenen oder auf der Grundlage von Privatplatzierungen verkauften - Wertpapieren, Verbriefungsfondsanteilen, anderen Schuldtiteln und/oder Finanzderivaten zugrunde liegen.

Unter die Begriffsbestimmung „Verbriefungszweckgesellschaft“ fallen nicht:

- MFI im Sinne der Bundesbank Bankenstatistik Richtlinien und Kundensystematik (Bankenstatistik Richtlinien)
- Investmentfonds im Sinne der Bankenstatistik Richtlinien

Verbriefungsgeschäfte

Unter einer **Verbriefung** im Sinne dieser Erhebung wird Folgendes verstanden:

Eine Transaktion oder ein System, wodurch ein Vermögensgegenstand oder ein Pool von Vermögensgegenständen auf ein Rechtssubjekt übertragen wird, das von dem Originator getrennt ist und zum Zweck der Verbriefung geschaffen wird oder diesem Zweck bereits dient und/oder wodurch das Kreditrisiko eines Vermögensgegenstands oder eines Pools von Vermögensgegenständen ganz oder teilweise auf Investoren in Wertpapiere, Verbriefungsfondsanteile, andere Schuldtitel und/oder Finanzderivate übertragen wird, die von einem Rechtssubjekt ausgegeben werden, das von dem Originator getrennt ist und zum Zweck der Verbriefung geschaffen wird oder diesem Zweck bereits dient.

Zusätzlich gilt Folgendes:

- a) im Falle des Transfers des Kreditrisikos wird der Transfer folgendermaßen verwirklicht:
 - entweder durch die wirtschaftliche Übertragung der zu verbriefenden Vermögensgegenstände auf ein Rechtssubjekt, das von dem Originator getrennt ist und das zum Zweck der Verbriefung geschaffen wird oder diesem Zweck bereits dient. Dies erfolgt durch die Übertragung des Eigentums⁶ an den verbrieften Vermögensgegenständen von dem Originator oder durch Unterbeteiligung;
 - oder
 - die Verwendung von Kreditderivaten, Garantien oder ähnlichen Mechanismen;

und

⁶ Hierunter ist auch die alleinige Übertragung des „Herausgabeanspruchs“ an den verbrieften Vermögensgegenständen zu verstehen.

- b) die ausgegebenen Wertpapiere, Verbriefungsfondsanteile, Schuldtitel und/oder Finanzderivate stellen keine Zahlungsverpflichtungen des Originators dar.

Ausprägungsformen der o.g. Verbriefungsgeschäfte

- (a) „Traditionelle-“ bzw. „true-sale-Verbriefungen“ sind Transaktionen oder Systeme, bei denen die Risikoübertragung durch die wirtschaftliche Übertragung der zu verbriefenden Vermögensgegenstände an die Verbriefungszweckgesellschaft erfolgt. Dies wird durch die Übertragung des Eigentums⁷ an den verbrieften Vermögensgegenständen von dem Originator oder durch Unterbeteiligung erreicht.
- (b) „Synthetische Verbriefungen“ sind Transaktionen oder Systeme, bei denen die Risikoübertragung durch die Verwendung von Kreditderivaten, Garantien oder ähnlichen Mechanismen erfolgt.
- (c) „Sonstige Verbriefungen“ sind alle Verbriefungen i.S. dieser Erhebung, die nicht unter den Ausprägungsformen (a) oder (b) subsumiert werden können.

Originator

Als **Originator** wird ein Rechtssubjekt bezeichnet, das den Vermögensgegenstand oder den Pool von Vermögensgegenständen und/oder das Kreditrisiko des Vermögensgegenstands oder des Pools von Vermögensgegenständen auf die Verbriefungsstruktur überträgt.

Mitgliedstaat

Unter einem **teilnehmenden Mitgliedstaat** versteht man einen Mitgliedstaat der Europäischen Währungsunion (EWU). Als **nicht teilnehmenden Mitgliedstaat** bezeichnet man einen Mitgliedstaat der Europäischen Union, der den Euro nicht eingeführt hat.

Geschäftsaufnahme

Unter Geschäftsaufnahme wird jede Tätigkeit einschließlich vorbereitender Maßnahmen in Bezug auf die Verbriefung verstanden. Die bloße Errichtung eines Rechtssubjekts, das eine Verbriefungstätigkeit in den folgenden sechs Monaten voraussichtlich nicht aufnehmen wird, gilt nicht als Geschäftsaufnahme. Jedes Tätigwerden der Verbriefungszweckgesellschaft, nachdem die Verbriefungstätigkeit absehbar wird, ist als Geschäftsaufnahme der Tätigkeit anzusehen.

⁷ Hierunter ist auch die alleinige Übertragung des „Herausgabeanspruchs“ an den verbrieften Vermögensgegenständen zu verstehen.

II. Rechnungslegungsvorschriften

1. Anwendung von Rechnungslegungsvorschriften und Wertansätze

Gemäß der EZB-Verordnung müssen statistische Daten i.S. dieser Richtlinien grundsätzlich mit der nationalen Umsetzung der Bankbilanzrichtlinie 86/635/EWG in Einklang stehen. Sofern diese Richtlinie, wie im Falle Deutschlands, nicht auf Verbriefungszweckgesellschaften anwendbar ist, gelten die Ausweisregelungen der nationalen Umsetzung der Bilanzrichtlinie der Unternehmen 78/660/EWG, d.h. des Handelsgesetzbuches (HGB). Da das HGB aber keine spezifischen Regelungen für Verbriefungszweckgesellschaften enthält, dürfen zur Erstellung der FVC-Statistik-Meldungen auch Daten aus Quellen herangezogen werden, die auf Grund anderer Anforderungen angefertigt werden. Sofern zweckmäßig, sind HGB-Vorgaben aber sinngemäß anzuwenden.

Ergänzend sieht die EZB-Verordnung folgende Regelungen vor:

Ausweis der „verbrieften Kredite“⁸

Grundsätzlich sollen verbrieftete Kredite beim erstmaligen Ausweis in der FVC-Statistik-Meldung mit dem Buchwert⁹ erfasst werden, der dem Stand der Bücher beim Originator vor Verkauf entspricht. Erwirbt das FVC die verbriefteten Kredite zu einem von diesem Buchwert abweichenden Betrag, ist diese Differenz in der Position HV1 080 „sonstige Aktiva“ bzw. HV1 250 „sonstige Passiva“ zu zeigen und in den Darunter-Positionen HV1 085 „darunter: Ausgleichsposten“ bzw. HV1 255 „darunter: Ausgleichsposten“ anzugeben.

Die in den Positionen HV1 020 „verbriefte Kredite“ und HV1 080/085 bzw. HV1 250/255 in Ansatz gebrachten Beträge sind im Sinne der Bewertungsstetigkeit (vgl. § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB) fortzuschreiben.

Sofern eine Bank (MFI) mit Sitz in Deutschland im Rahmen der monatlichen Bilanzstatistik (BISTA) Daten zu einem „traditionell verbriefteten Kreditportfolio“ über die BISTA-Anlagen P1 oder S1 meldet, hat die betreffende Verbriefungszweckgesellschaft diese Daten in die von ihr zu erstellende FVC-Statistik-Meldung zur Darstellung der Ausweisposition „verbriefte Kredite“ (HV1 020) zu verwenden.

Sofern eine Bank (MFI) mit Sitz in Deutschland eine BISTA-Anlage P1 (mit Kennziffer „2“ in der Position „905“) und eine andere Bank (MFI) mit Sitz in Deutschland in ihrer Funktion als Servicer für diese Verbriefungstransaktion eine Anlage S1 (mit Kennziffer „2“ in der Position „905“) abgibt, ist auf die Daten aus der BISTA-Anlage S1 zurückzugreifen.

⁸ Vgl. Meldeschema der FVC-Statistik, Position HV1 020

⁹ D.h. dem Kapitalbetrag, den ein Schuldner (zum Zeitpunkt des erstmaligen Ausweises in der FVC-Statistik-Meldung bzw. anschließend zu einem späteren Meldetermin) im Zeitablauf vertraglich verpflichtet ist, noch an den Gläubiger zurückzuzahlen. Sofern möglich, sollte der erstmalig ausgewiesene Nominalwert mit einem um aufgelaufene Einzelwertberichtigungen bereinigten Betrag ausgewiesen werden.

Darüber hinaus muss im Zeitablauf ein konsistenter Ausweis zwischen den in den BISTA-Anlagen P1 bzw. S1 und den FVC-Statistik-Meldepositionen (HV1 020 und HV1 820) gewährleistet sein. D.h., sollte die Verbriefungszweckgesellschaft, der Originator oder der Servicer nach Verkauf noch **Einzelwertberichtigungen** (write-offs/write-downs) auf das Kreditportfolio vornehmen, so sind diese konsistent in der FVC-Statistik-Meldung der Verbriefungszweckgesellschaft und der monatlichen Bilanzstatistik (BISTA) des Servicers bzw. Originators zu berücksichtigen.

Ausweis synthetischer Verbriefungen

Bei synthetischen Verbriefungen hat die Verbriefungszweckgesellschaft auf der Aktivseite der FVC-Statistik-Meldung die Finanzinstrumente¹⁰ zu zeigen, mit denen die zugeflossenen Refinanzierungsmittel angelegt werden.¹¹

2. Grundsatz der Einzelbewertung

Prinzipiell sind alle finanziellen Aktiva und Passiva i.S. des § 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB auf Bruttobasis zu melden, d.h. sie dürfen nicht miteinander verrechnet werden. Dieser Einzelbewertungsgrundsatz ist unabhängig von den angewendeten „Marktusancen“ einzuhalten

3. Ursprungslaufzeitenprinzip

Für die Gliederung der Fristigkeit ist bei Forderungen und Verbindlichkeiten die ursprünglich vereinbarte Laufzeit oder Kündigungsfrist maßgebend, nicht die Restlaufzeit am Meldestichtag.

Fristengliederung siehe Bankenstatistik Richtlinien, monatliche Bilanzstatistik, Allgemeine Richtlinien, II. Fristengliederung

III. Geschäftsaufnahme und Meldepraxis

1. Meldung der Geschäftsaufnahme

Innerhalb einer Woche ab dem Tag der Geschäftsaufnahme haben Verbriefungszweckgesellschaften ihr Bestehen an die Deutsche Bundesbank zu melden¹². Eine entsprechende Meldung kann formlos per Brief, Fax oder E-Mail erfolgen. Die Kontaktinformationen sind unter www.bundesbank.de: Meldewesen > Bankenstatistik > Statistik über Verbriefungszweckgesellschaften, Abschnitt „Anzeige der Geschäftsaufnahme einer Verbriefungszweckgesellschaft“ angegeben.

¹⁰ D.h. des kapitalgedeckten („funded“) Teils

¹¹ Nicht zu zeigen ist die Aufgliederung nach Schuldnern, deren Adressausfallrisiko übertragen wurde.

¹² Entsprechendes gilt für Verbriefungstransaktionen; siehe Begriffsbestimmungen

Die Anzeige der Geschäftsaufnahme erfolgt unabhängig davon, ob die Verbriefungszwecksgesellschaft erwartet, den regelmäßigen Berichtspflichten gemäß diesen Richtlinien zu unterliegen.

siehe Geschäftsaufnahme, Abschnitt „Allgemeine Richtlinien, I. Gegenstand der Erhebung und Begriffsbestimmungen“

2. Meldung der Quartalsdaten

2.1 Termin und Form

Die Meldung zur Statistik über Verbriefungszwecksgesellschaften ist vierteljährlich zum Quartalsultimo (Meldetermin) für jede Verbriefungstransaktion zu erstellen. Die Meldungen sind der Deutschen Bundesbank bis zum Geschäftsschluss des 10. Geschäftstages nach Ablauf eines jeden Quartals (Berichtszeitraum) elektronisch über das Bundesbank-ExtraNet zu übermitteln, und zwar nach dem von der Bundesbank vorgeschriebenen Meldeschema und unter Beachtung der technischen Vorgaben zur elektronischen Datenübermittlung. Bis auf Weiteres werden Daten als Excel-Datei entgegengenommen.

2.2 Datenquelle

Die Verordnung EZB/2008/30 sieht vor, dass die zur Erstellung der FVC-Statistik-Meldung benötigten Daten zum Quartalsultimo aus dem Buchungssystem der Verbriefungszwecksgesellschaft abgerufen werden.

Ausweis der verbrieften Kredite siehe II. Rechnungslegungsvorschriften, 1. Anwendung von Rechnungslegungsvorschriften und Wertansätze

Auf Antrag kann die Deutsche Bundesbank zulassen, dass auf Daten zurückgegriffen werden darf, die zwar im Laufe des Berichtszeitraums auf Grund anderer Anforderungen erstellt werden, sich aber nicht auf den Meldestichtag beziehen (Intra-Quartalsdaten). Erhebliche Veränderungen dieser Daten bis zum Quartalsende sind allerdings in der statistischen Meldung zu berücksichtigen. Der Antrag kann formlos über die in Punkt III.1 „Meldung der Geschäftsaufnahme“ genannten Kontakte erfolgen. Ihm sind die maßgeblichen Unterlagen, die eine Verbriefungszwecksgesellschaft zur Ermittlung der Intra-Quartalsdaten zu verwenden beabsichtigt, zur Prüfung durch die Deutsche Bundesbank beizufügen.

Sollte im Rahmen des unter 3. beschriebenen Plausibilisierungsverfahrens festgestellt werden, dass die Datenqualität der FVC-Statistik-Meldung zum 4. Quartal gegenüber dem Jahresabschluss nicht den Anforderungen der EZB entspricht, wird die Zulassung widerrufen.

3. Plausibilisierung; Vergleich mit dem veröffentlichten Jahresabschluss bzw. den sonstigen Datenquellen

Die Deutsche Bundesbank überprüft und dokumentiert regelmäßig die Einhaltung der Meldeanforderungen. So muss die FVC-Statistik-Meldung der Verbriefungszwecksgesellschaft zum Jahresendquartal anhand der Daten des HGB-Jahresabschlusses hinreichend genau

plausibilisiert werden können. Entsprechende Jahresabschlüsse sind der Bundesbank un-
aufgefordert zur Verfügung zu stellen, sobald diese verfügbar sind. Dabei ist es unerheb-
lich, ob diese öffentlich zugänglich sind. Die handelsrechtlichen Erstellungs- und ggf. Ver-
öffentlichungsfristen für Jahresabschlüsse sind einzuhalten.

Zusammen mit der jeweiligen FVC-Statistik-Meldung sind der Deutschen Bundesbank die
maßgeblichen Unterlagen, die zur Ermittlung der Intra-Quartalsdaten verwendet werden,
zu Plausibilisierungszwecken zuzusenden.

Die Bereitstellung aller Plausibilisierungsunterlagen kann formlos über die in Punkt III.1
„Meldung der Geschäftsaufnahme“ genannten Kontakte erfolgen.

Richtlinien zu den einzelnen Positionen der Meldeschemata

Die Richtlinien zu den einzelnen Positionen der Meldeschemata definieren den Rahmen der einzubeziehenden Finanzinstrumente. Die Benennung „typischer“ Ausprägungsformen der jeweiligen Position ist nicht als abschließende Aufzählung zu verstehen.

Richtlinien zu den einzelnen Positionen des Hauptvordrucks HV1

Position HV1 010 Einlagen und Kreditforderungen

Mittel, welche die Verbriefungszweckgesellschaft Schuldern ausgeliehen hat und die nicht durch Dokumente verbrieft oder lediglich durch ein einzelnes Dokument belegt sind, selbst wenn es börsenfähig geworden ist.

U.a. sind folgende Positionen beinhaltet:

- Einlagen bei Banken;
- an Verbriefungszweckgesellschaften gewährte Kredite;
- Forderungen aus Reverse-Repос oder Wertpapierleihe gegen Barmittel-Sicherheitsleistung. Bezüglich des Gegenpostens zu von den Verbriefungszweckgesellschaften erworbenen Wertpapieren oder zur Wertpapierleihe gegen Barmittel-Sicherheitsleistung siehe Position HV1 210.
- Schuldscheine und ähnliche Urkunden im Bestand, die Schuldversprechen im Sinne von § 780 BGB darstellen¹³

Hierunter fallen auch Bestände an in Umlauf befindlichen Euro- und Fremdwährungsbanknoten und Münzen, die üblicherweise als Zahlungsmittel verwendet werden (Kassenbestand).

MFIs siehe Bankenstatistik Richtlinien, monatliche Bilanzstatistik, Allgemeine Richtlinien

Position HV1 020 Verbriefte Kredite

Mittel, die an Schuldner verliehen wurden und von der berichtspflichtigen Verbriefungszweckgesellschaft vom Originator im Wege einer „traditionellen“ oder „sonstigen Verbriefungstransaktion“ erworben werden. Die hier zu zeigenden Mittel sind entweder nicht durch Papiere verbrieft oder lediglich durch ein einziges Papier belegt, selbst wenn es börsenfähig geworden ist (Buchforderungen).

Verbriefungszweckgesellschaften zeigen das verbrieftes Kreditportfolio in ihrer FVC-Statistik-Meldung. Dies geschieht unabhängig davon, ob die jeweils vorherrschende Rech-

¹³ Hierzu zählen auch die „Certificates Of Indebtedness“, die die KfW Bankengruppe im Rahmen des Betriebs ihrer Verbriefungsplattformen PROMISE und PROVIDE sowie sonstiger von ihr begleiteten synthetischen Verbriefungstransaktionen ausgegeben hat.

nungslegungspraxis den Ausweis der Kredite in der Bilanz des Originators vorsieht oder ob es dort zu einem Bilanzabgang kommt.

Die Position „verbriefte Kredite“ beinhaltet u.a.:

- **Wechselkredite**
- **Finanzierungs-Leasinggeschäfte** mit Dritten: Finanzierungs-Leasinggeschäfte sind Verträge, bei denen der Eigentümer eines Gebrauchsguts (nachfolgend der „Leasinggeber“) diese Aktiva miethalber für die überwiegende, wenn nicht die gesamte wirtschaftliche Lebensdauer der Aktiva gegen Entrichtung von Ratenzahlungen, welche die Kosten des Wirtschaftsguts plus eine kalkulierte Verzinsung decken, Dritten (nachfolgend der „Leasingnehmer“) überlässt. Der Leasingnehmer wird so gestellt, dass ihm sämtliche aus der Nutzung des Gebrauchsguts erzielbaren Vorteile zustehen und er die mit der Eigentümerstellung verbundenen Kosten und Risiken trägt. Für statistische Zwecke werden Finanzierungs-Leasinggeschäfte als Kredite des Leasinggebers an den Leasingnehmer behandelt, durch welche ein Leasingnehmer das Gebrauchsgut käuflich erwerben kann. Von einem als Leasinggeber auftretenden Originator geschlossene Finanzierungs-Leasingverträge sind in der Aktivposition „verbriefte Kredite“ auszuweisen. Die Aktiva (Gebrauchsgüter), die dem Leasingnehmer geliehen wurden, dürfen nicht ausgewiesen werden.
- **Uneinbringliche Forderungen**, die noch nicht zurückgezahlt oder abgeschrieben wurden: Als uneinbringliche Forderungen gelten Kredite, deren Rückzahlung überfällig ist oder die in sonstiger Weise als notleidend einzustufen sind.
- **Bestände an nicht börsenfähigen Wertpapieren**: Bestände an Wertpapieren außer Aktien sowie sonstigen Dividendenwerten und Beteiligungen, die nicht börsenfähig sind und nicht an Sekundärmärkten gehandelt werden können, siehe auch „handelbare Kredite“.
- **Handelbare Kredite**: De facto handelbar gewordene Kredite sind unter der Aktivposition „verbriefte Kredite“ auszuweisen, solange sie weiterhin lediglich durch ein einziges Dokument verbrieft sind und in der Regel nur gelegentlich gehandelt werden.
- **Nachrangige Forderungen in Form von Einlagen oder Krediten**: Nachrangige Schuldtitel verschaffen einen untergeordneten Forderungsanspruch gegenüber der emittierenden Institution, der nur geltend gemacht werden kann, wenn sämtliche vorrangigen Forderungen, z. B. Einlagen/Kredite, befriedigt worden sind, was ihnen einige Merkmale von „Aktien, sonstigen Dividendenwerten und Beteiligungen“ verleiht. Für statistische Zwecke sind nachrangige Forderungen entweder als „Kredite“ oder „Wertpapiere außer Aktien“ entsprechend der Art des Finanzinstruments einzustufen. In Fällen, in denen Bestände an sämtlichen Formen von nachrangigen Forderungen für statistische Zwecke derzeit zusammengefasst in einem Wert ermittelt werden, ist dieser Einzelwert unter der Position „Wertpapiere außer Aktien“ auszuweisen, weil nachrangige Forderungen überwiegend in Form von Wertpapieren vorkommen.

„Ausweis verbriefter Kredite“ siehe auch „Allgemeine Richtlinien“, „III. Rechnungslegungsvorschriften“

Position HV1 030 Wertpapiere außer Aktien

Bestände an Wertpapieren außer „Aktien, sonstigen Dividendenwerten und Beteiligungen“, die börsenfähig sind und in der Regel an Sekundärmärkten gehandelt werden oder am Markt verrechnet werden können, dem Inhaber aber keine Eigentumsrechte am Emissionsinstitut einräumen.

Siehe Bankenstatistik Richtlinien, III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen: Wertpapiere, Geldmarktpapiere,

Hierunter fallen:

- Bestände an Wertpapieren (bzw. Wertrechten), die dem Inhaber das uneingeschränkte Recht an einem festen oder vertraglich vereinbarten Einkommen in Form von Kuponzahlungen und/oder einem angegebenen festen Betrag zu einem bestimmten Tag oder bestimmten Tagen oder ab einem zum Zeitpunkt der Emission festgelegten Tag einräumen (Schuldverschreibungen);
- nachrangige Forderungen in Form von Schuldverschreibungen.

Wertpapiere, die im Rahmen von Wertpapierleihgeschäften übertragen oder im Rahmen eines Wertpapierpensions-/Repogeschäfts verkauft werden, werden weiterhin in der Bilanz des Verleihers bzw. des in Pension gebenden und nicht in der Bilanz des vorübergehenden Erwerbers ausgewiesen, wenn eine feste Verpflichtung zur Rückabwicklung des Geschäfts und nicht nur eine bloße Option hierauf besteht (echtes Pensionsgeschäft; siehe auch Position HV1 210). Verkauft der vorübergehende Erwerber die übernommenen Wertpapiere, so ist dies als **Leerverkauf** zu erfassen und in der Bilanz des vorübergehenden Erwerbers als negative Position im Wertpapierportfolio auszuweisen.

Die Bestände an Wertpapieren außer Aktien sind nach Laufzeit zu untergliedern. Diese Position beinhaltet Wertpapiere außer Aktien, die einer Verbriefung zu Grunde liegen, unabhängig davon, ob die vorherrschende Rechnungslegungspraxis den Ausweis der Wertpapiere in der Bilanz des Berichtspflichtigen verlangt.

Position HV 040 Sonstige verbrieft Aktiva

Diese Position beinhaltet verbrieft Vermögensgegenstände, die nicht in den Positionen HV1 020 und HV1 030 enthalten sind, ungeachtet dessen, ob die vorherrschende Rechnungslegungspraxis den Ausweis der Vermögensgegenstände in der Bilanz des Berichtspflichtigen verlangt. Darunter könnten – sofern der in Deutschland geltende Rechtsrahmen

dies ermöglicht - z.B. fallen: Steuerforderungen, Warenkredite, Forderungen aus Lieferung und Leistung, Forderungen aus Werkverträgen oder Dienstleistungen.

Position HV1 050 Aktien, sonstige Dividendenwerte und Beteiligungen

Hierunter fallen Bestände an Wertpapieren, die Eigentumsrechte an Kapitalgesellschaften verbriefen. Diese Wertpapiere räumen den Inhabern in der Regel den Anspruch auf einen Anteil an den Gewinnen der Kapitalgesellschaft und einen Anteil an den Eigenmitteln bei Liquidation ein.¹⁴

Position HV1 060 Finanzderivate

Finanzderivate sind derzeit nicht zu melden.

Position HV1 070 Sachanlagen

Hierzu gehören auch Grundstücke und Gebäude sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung, soweit es sich um Anlagevermögen handelt.

Position HV1 080 Sonstige Aktiva

Hierzu gehören die folgenden Positionen:

- aufgelaufene Zinsforderungen aus Einlagen und Krediten;
- aufgelaufene Zinsforderungen aus Wertpapieren außer Aktien;
- aufgelaufene Mietzinsforderungen aus Sachanlagen;
- Forderungen, die nicht aus dem Hauptgeschäft der Verbriefungszweckgesellschaft stammen;
- Ausgleichsposten für die Differenz zwischen dem bei Ankauf erstmals in der FVC-Statistik-Meldung ausgewiesenen Bestand und dem Kaufpreis für das in der Position HV1 020 ausgewiesene Portfolio aus „verbrieften Krediten“ (die in Ansatz ge-

¹⁴ In der Sektorengliederung des ESVG 1995 gibt es Kapitalgesellschaften und Quasi-Kapitalgesellschaften. Unter Quasi-Kapitalgesellschaften versteht man „Einheiten ohne eigene Rechtspersönlichkeit“. Sie müssen über eine vollständige Rechnungsführung verfügen und werden wie Kapitalgesellschaften geführt. Z. B. rechtlich unselbständige Niederlassungen von ausländischen monetären Finanzinstituten. Wenn im Folgenden von Kapitalgesellschaften die Rede ist, sind Quasi-Kapitalgesellschaften immer einbezogen.

brachten Beträge sind im Sinne der Bewertungsstetigkeit fortzuschreiben); dieser Posten ist in Position HV1 085 gesondert anzugeben,

sowie eventuelle weitere Aktiva, die einer anderen Position nicht zugeordnet werden können.

„Ausweis verbriefter Kredite“ siehe auch „Allgemeine Richtlinien“, „III. Rechnungslegungsvorschriften“

Position HV1 085 darunter: „Ausgleichsposten“

siehe Positionen HV1 080, HV1 250 und HV1 255

Position HV1 150 Summe der Aktiva

Position HV1 210 Erhaltene Kredite und Einlagen

Beträge, die die Verbriefungszweckgesellschaften Gläubigern schulden, sofern es sich nicht um ausgegebene Schuldverschreibungen (Position HV1 220) handelt. Zu den aufgenommenen Krediten und Einlagen gehören:

- **aufgenommene Kredite:** Kredite, die berichtenden Verbriefungszweckgesellschaften gewährt werden und die nicht durch Papiere verbrieft oder durch ein einziges Papier belegt sind, selbst wenn es börsenfähig geworden ist;
- **nicht börsenfähige Schuldtitel, die von Verbriefungszweckgesellschaften emittiert werden.** Hierzu gehören Namensschuldverschreibungen, Orderschuldverschreibungen, die nicht Teile einer Gesamtemission sind und Namensgeldmarktpapiere;
- **Verbindlichkeiten aus echten Pensionsgeschäften, Wertpapier- und Edelmetall-Leihgeschäften**

Siehe Bankenstatistik Richtlinien, III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen: Wertpapiere, Geldmarktpapiere; Pensionsgeschäfte, Wertpapier- und Edelmetall-Leihgeschäfte;

Position HV1 220 Ausgegebene Schuldverschreibungen

Wertpapiere, die von Verbriefungszweckgesellschaften emittiert werden, außer „Aktien, sonstige Dividendenwerte und Beteiligungen“ (Position HV1 230 Kapital und Rücklagen); dabei handelt es sich um Finanzinstrumente, die in der Regel börsenfähig sind und an Sekundärmärkten gehandelt werden oder am Markt verrechnet werden können, dem Inhaber aber keine Eigentumsrechte am Emissionsinstitut einräumen (Schuldverschreibungen).

Sie beinhalten unter anderem in folgenden Formen ausgegebene Wertpapiere:

- ABS-Anleihen
- Credit-Linked Notes.

Siehe Bankenstatistik Richtlinien, III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen: Wertpapiere, Geldmarktpapiere; Bankenstatistik Richtlinien, II. Fristengliederung

Position HV1 221: davon: bis zu 1 Jahr

Position HV1 222: davon über 1 Jahr und bis zu 2 Jahren

Position HV1 223: über 2 Jahren

Position HV1 230 Kapital und Rücklagen

Für die Zwecke des Berichtssystems umfasst diese Kategorie die Beträge aus der Ausgabe von Beteiligungskapital durch die Berichtspflichtigen an Aktionäre oder sonstige Eigentümer, die für die Inhaber Eigentumsrechte an der Verbriefungszweckgesellschaft und im allgemeinen das Recht auf einen Anteil an ihren Gewinnen sowie einen Anteil an den Eigenmitteln bei Liquidation verbrieft. In dieser Position sind auch Beträge aus nicht ausgeschütteten Gewinnen oder Rückstellungen Berichtspflichtiger für künftige absehbare Zahlungen und Verpflichtungen zu erfassen. Diese Position umfasst:

- gezeichnetes Kapital,
- nicht ausgeschüttete Gewinne oder sonstige Eigenmittel,
- Einzel- und allgemeine **Rückstellungen** für Kredite, Wertpapiere und sonstige Aktiva,
- Verbriefungsfondsanteile.

Position HV1 240 Finanzderivate

Finanzderivate sind derzeit nicht zu melden.

Position HV1 250 Sonstige Passiva

Hierzu gehören die folgenden Positionen:

- aufgelaufene Zinsaufwendungen auf Kredite und Einlagen;
- Verbindlichkeiten, die nicht aus dem Hauptgeschäft der Verbriefungszweckgesellschaft stammen, d. h. Verbindlichkeiten gegenüber Lieferanten, Steuern, Löhne und Gehälter, Sozialabgaben usw.;
- Rückstellungen für Verbindlichkeiten gegenüber Dritten, d. h. Pensionen, Dividenden usw.;
- Nettopositionen aus Wertpapierleihgeschäften ohne Barmittel-Sicherheitsleistung;
- Nettobeträge, die bei der zukünftigen Abwicklung von Wertpapiergeschäften zu zahlen sind;
- Ausgleichsposten für die Differenz zwischen dem bei Ankauf erstmals in der FVC-Statistik-Meldung ausgewiesenen Bestand und dem Kaufpreis für das in der Position HV1 020 ausgewiesene Portfolio aus „verbrieften Krediten“ (die in Ansatz gebrachten Beträge sind im Sinne der Bewertungsstetigkeit fortzuschreiben); dieser Posten ist in Position HV1 255 gesondert anzugeben,

sowie eventuelle weitere Passiva, die einer anderen Position nicht zugeordnet werden können.

„Ausweis verbrieftter Kredite“ siehe auch „Allgemeine Richtlinien“, „III. Rechnungslegungsvorschriften“

Position HV1 255 darunter: „Ausgleichsposten“

siehe Positionen HV1 250, HV1 080 und HV1 085

Position HV1 350 Summe der Passiva

Position HV1 800 Nachrichtlich: Verbriefungstyp

Hier ist anzugeben, ob es sich um eine synthetische (Kennziffer 1), eine traditionelle (Kennziffer 2) oder eine sonstige Verbriefung (Kennziffer 3) handelt.

siehe Punkt I, Begriffsbestimmungen

Position HV1 810 Nachrichtlich: Gesamtvolumen einer synthetischen Verbriefung

Wenn es sich bei der Verbriefung um eine synthetische Verbriefung handelt, ist das fortgeschriebene Gesamtvolumen der Verbriefung, d. h. die Summe aus dem kapitalgedeckten (funded) und dem nicht kapitalgedeckten (unfunded) Teil, anzugeben.

Position HV1 820 Einzelwertberichtigungen

Hier sind die während der Berichtsperiode auf die Position HV1 020 „Verbrieftete Kredite“ gebildeten Einzelwertberichtigungen (write-offs/write-downs) anzugeben.

Sofern es sich um traditionelle Verbriefung von Krediten mit einer Bank (MFI) mit Sitz in Deutschland als Servicer handelt, muss ein konsistenter Ausweis zwischen den in den Anlagen P1 bzw. S1 der monatlichen Bilanzstatistik (BISTA) der Banken (MFIs) und den FVC-Statistik-Meldungspositionen HV1 020 und HV1 820 gewährleistet sein.

Es gilt folgende Vorzeichenregel: Abschreibungen werden als negativer (-), Zuschreibungen als positiver Wert (+) gemeldet.

Position HV1 830 Datenquelle für Werte in Position HV1 020

siehe „Meldeschemata und Formal- und Abstimmprüfungen“, „3. Abstimmgleichungen“

Richtlinien zu den Meldeschemata A1, A2 und A3 zur Statistik über Verbriefungszweckgesellschaften

I. Meldeschema A1

Zusatzinformationen zu einzelnen Aktiv- und Passivpositionen der Bilanz

Hier sind die Aktiv- und Passivpositionen der Bilanz untergliedert nach Sitzland des Gläubigers bzw. Schuldners anzugeben. Darüber hinaus sind die verbrieften Kredite (HV1 020) an sonstige Unternehmen nach Laufzeiten gegliedert zu melden.

MFI (monetäre Finanzinstitute), Banken (MFI), Verbriefungszweckgesellschaften, öffentliche Haushalte, sonstige Finanzierungsinstitutionen, Versicherungsunternehmen, sonstige Unternehmen, Privatpersonen siehe Bankenstatistik Richtlinien, monatliche Bilanzstatistik, Allgemeine Richtlinien, I. Wirtschaftssektoren.

Laufzeiten siehe Bankenstatistik Richtlinien, monatliche Bilanzstatistik, Allgemeine Richtlinien, II. Fristengliederung Inland, Ausland siehe Bankenstatistik Richtlinien, monatliche Bilanzstatistik, Allgemeine Richtlinien, I. Wirtschaftssektoren
Andere Währungsunionsmitgliedsländer siehe Bankenstatistik Richtlinien, Verzeichnisse, Verzeichnis der Länder

Zeile A1 100 darunter: an MFI

Hier sind die in Position HV1 010 „Einlagen und Kreditforderungen“ enthaltenen Beträge gegenüber monetären Finanzinstituten (MFI) zu zeigen.

Zeile A1 101 darunter: an Verbriefungszweckgesellschaften

Hier sind die in Position HV1 010 „Einlagen und Kreditforderungen“ enthaltenen Beträge gegenüber Verbriefungszweckgesellschaften zu zeigen.

Zeilen A1 200 bis A1 250

Hier sind die in Position HV1 020 „Verbrieftete Kredite“ enthaltenen Beträge zu zeigen, deren Originator ein monetäres Finanzinstitut mit Sitz im Euro-Währungsgebiet ist. Sofern eine zur monatlichen Bilanzstatistik (BISTA) meldepflichtige Bank (MFI) das Servicing für den EWU-MFI-Originator übernimmt, dann sind die im Rahmen der BISTA-Anlagen P1 und S1 gemeldeten Daten zu verwenden.

siehe auch „Allgemeine Richtlinien“

Diese Beträge sind dann nach den Schuldner gegliedert anzugeben:

Zeile A1 210 darunter: Kredite an öffentliche Haushalte (Staat)

Hierunter fallen Kredite an Gebietskörperschaften und Sozialversicherungen.

Zeile A1 220 darunter: Kredite an sonstige Finanzierungsinstitutionen

Zeile A1 230 darunter: Kredite an Versicherungsunternehmen

einschließlich Kredite an Pensionskassen

Zeile A1 240 darunter: Kredite an sonstige Unternehmen

Zeile A1 241 bis zu 1 Jahr

Zeile A1 242 über 1 Jahr bis zu 5 Jahren

Zeile A1 243 über 5 Jahren

Zeile A1 250 darunter: Kredite an Privatpersonen

einschließlich Kredite an Organisationen ohne Erwerbszweck (OoE)

Zeilen A1 300 bis A1 326

Hier sind die in Position HV1 030 „Wertpapiere außer Aktien“ enthaltenen Schuldverschreibungen nach dem Sektor des Emittenten und nach Laufzeiten gegliedert anzugeben.

Zeile A1 400 darunter: von Verbriefungszweckgesellschaften

Hier sind die in Position HV1 050 „Aktien, sonstige Dividendenwerte und Beteiligungen“ enthaltenen Beträge an von Verbriefungszweckgesellschaften begebenen Titeln anzugeben.

Zeile A1 600 darunter: von Verbriefungszweckgesellschaften

Hier sind die in Position HV1 210 „Erhaltene Kredite und Einlagen“ enthaltenen Verbindlichkeiten gegenüber Verbriefungszweckgesellschaften auszuweisen.

II. Meldeschema A2

Zusatzinformationen zu einzelnen Aktivpositionen des statistischen Ausweises

Hier ist anzugeben, inwieweit die in HV1 020 „verbriefte Kredite“ ausgewiesenen Beträge ursprünglich von Originatoren stammen, die keine MFI mit Sitz im Euro-Währungsgebiet sind. Sofern eine zur monatlichen Bilanzstatistik (BISTA) meldepflichtige Bank (MFI) das Servicing für (a) einen in der EWU ansässigen Originator, der keinen MFI-Status hat oder (b) einen außerhalb der EWU ansässigen Originator übernimmt, sind die im Rahmen der BISTA-Anlage S1 gemeldeten Daten zu verwenden.

siehe auch „Allgemeine Richtlinien“

Darüber hinaus ist zu melden, welche Originatoren die in der Position HV1 040 „sonstige verbiefte Aktiva“ enthaltenen Beträge ursprünglich ausgereicht haben.

Banken (MFI), Verbriefungszweckgesellschaften, öffentliche Haushalte, sonstige Finanzierungsinstitutionen, Versicherungsunternehmen, sonstige Unternehmen, Inland, Ausland siehe Bankenstatistik Richtlinien, monatliche Bilanzstatistik, Allgemeine Richtlinien, I. Wirtschaftssektoren.

Andere Währungsunionsmitgliedsländer siehe Bankenstatistik Richtlinien, Verzeichnisse, Verzeichnis der Länder

Zeile A2 100 darunter: bei denen der Originator ein öffentlicher Haushalt (Staat) mit Sitz im Euro-Währungsgebiet ist

Hier sind als Originatoren Gebietskörperschaften und Sozialversicherungen zu berücksichtigen.

Zeile A2 110 darunter: bei denen der Originator eine sonstige Finanzierungsinstitution bzw. ein Versicherungsunternehmen mit Sitz im Euro-Währungsgebiet ist

Zeile A2 120 darunter: bei denen der Originator ein sonstiges Unternehmen mit Sitz im Euro-Währungsgebiet ist

Zeile A2 130 darunter: bei denen der Originator seinen Sitz außerhalb des Euro-Währungsgebiets hat

Hierunter sind Originatoren aus allen Sektoren, die ihren Sitz außerhalb des Euro-Währungsbiets haben, aufzuführen, d. h. sowohl Banken als auch Nichtbanken.

Zeile A2 200 darunter: bei denen der Originator ein öffentlicher Haushalt (Staat) mit Sitz im Euro-Währungsgebiet ist

Hier sind als Originatoren Gebietskörperschaften und Sozialversicherungen zu berücksichtigen.

Zeile A2 210 darunter: bei denen der Originator ein sonstiges Unternehmen mit Sitz im Euro-Währungsgebiet ist

III. Meldeschema A3

Zusatzinformationen zu der Passivposition HV1 220

In diesem Meldeschema sind die Wertpapierkennnummern (International Securities Identification Number – ISIN) der in der Position HV1 220 „Ausgegebene Schuldverschreibungen“ enthaltenen Schuldverschreibungen anzugeben. Diese Meldung ist zu Beginn der Transaktion sowie bei weiteren – zeitlich nachgelagerten – Wertpapier-Emissionen erforderlich.

Spalte 1: in Position HV1 221 enthalten

Hier sind die ISINs der Schuldverschreibungen mit einer Laufzeit bis zu einem Jahr anzugeben.

Spalte 2: in Position HV1 222 enthalten

Hier sind die ISINs der Schuldverschreibungen mit einer Laufzeit über einem Jahr bis zu zwei Jahren anzugeben.

Spalte 3: in Position HV1 223 enthalten

Hier sind die ISINs der Schuldverschreibungen mit einer Laufzeit über zwei Jahren anzugeben.

Meldeschemata und Formal- und Abstimmprüfungen

|

1. Meldeschemata

Verzeichnis der Meldungen der Verbriefungszweckgesellschaften zur Statistik über Verbriefungszweckgesellschaften

<u>Meldeschema</u>	<u>Bezeichnung der Meldung</u>	<u>Kennzeichnung der Meldung / der Anlage</u>
<u>HV1</u>	<u>Statistik über Verbriefungszweckgesellschaften</u> <u>Aktiv und Passivpositionen des statistischen Ausweises</u>	<u>HV1</u>
<u>A1</u>	<u>Statistik über Verbriefungszweckgesellschaften</u> <u>Zusatzinformationen zu einzelnen Aktiv und</u> <u>Passivpositionen des statistischen Ausweises</u>	<u>A1</u>
<u>A2</u>	<u>Statistik über Verbriefungszweckgesellschaften</u> <u>Zusatzinformationen zu einzelnen Aktivpositionen des</u> <u>statistischen Ausweises</u>	<u>A2</u>
<u>A3</u>	<u>Statistik über Verbriefungszweckgesellschaften</u> <u>Zusatzinformationen zu der Passivposition HV1 220</u>	<u>A3</u>

|

|

|

|

2. Formalprüfungen zu den FVC-Statistik-Meldeschemata

|

|

3. Abstimmgleichungen für Daten aus der FVC-Statistik und der monatlichen Bilanzstatistik (BISTA)

Folgende Abstimmgleichungen (gemäß den genannten Positionen) sind einzuhalten, sofern eine Verbriefungstransaktion **„traditionell verbriefte Kredite“** (HV1 020) umfasst und die als Servicer und/oder als Originator involvierte Bank (MFI) mit Sitz in Deutschland im Rahmen der monatlichen Bilanzstatistik (BISTA) Daten in den Anlagen P1 oder S1 meldet.

Weitere Voraussetzung ist, dass in den BISTA-Anlagen P1 oder S1 die Position „906“ mit der Kennziffer „1“ geschlüsselt ist.

Abstimmgleichung(en)	Originator	Servicer	Für die Abstimmprüfung maßgebliche BISTA-Anlage
1	MFI mit Sitz in Deutschland als Originator einer traditionellen Verbriefungstransaktion <u>ohne</u> Bilanzabgang	Originator ist Servicer	BISTA-Anlage P1; Position „905“ ist mit Kennziffer „1“ geschlüsselt
1	MFI mit Sitz in Deutschland als Originator einer traditionellen Verbriefungstransaktion <u>ohne</u> Bilanzabgang	Der Servicer ist (a) ein Wirtschaftssubjekt mit Sitz außerhalb Deutschlands oder (b) ein vom Originator abweichendes Wirtschaftssubjekt (Nicht-MFI) mit Sitz in Deutschland	BISTA-Anlage P1; Position „905“ ist mit Kennziffer „2“ geschlüsselt
2	MFI mit Sitz in Deutschland als Originator einer traditionellen Verbriefungstransaktion <u>ohne</u> Bilanzabgang	Der Servicer ist ein vom Originator abweichendes MFI mit Sitz in Deutschland	Angaben zu dem verbrieften Kreditportfolio sind sowohl über die BISTA-Anlage P1 des Originators (Position „905“ ist mit Kennziffer „2“ geschlüsselt) als auch über die BISTA-Anlage S1 des Servicers (Position „905“ ist mit Kennziffer „2“ geschlüsselt) verfügbar. <u>Hier ist auf die Angaben aus der BISTA-Anlage S1 des Servicers zurückzugreifen.</u>

Abstimm- gleichung(en)	Originator	Servicer	Für die Abstimm- prüfung maßgeb- liche BISTA- Anlage
2	MFI mit Sitz in Deutschland als Originator einer traditionellen Verbriefungstransaktion <u>mit</u> Bilanzabgang	Originator ist Servicer	BISTA-Anlage S1; Position „905“ ist mit Kennziffer „1“ geschlüsselt
2	MFI mit Sitz in der EWU (einschließlich Deutschlands; dort nur für traditionelle Verbriefungstransaktionen <u>mit</u> Bilanzabgang) (Diese Information muss von der Verbriefungszweckgesellschaft über den Servicer angefordert werden, da sie der Anlage S1 nicht zu entnehmen ist.)	Servicer ist ein vom Originator abweichendes MFI mit Sitz in Deutschland	BISTA-Anlage S1; Position „905“ ist mit Kennziffer „2“ geschlüsselt
3	Originator ist ein öffentlicher Haushalt (Staat) mit Sitz im Euro-Währungsgebiet (Diese Information muss von der Verbriefungszweckgesellschaft über den Servicer angefordert werden, da sie der Anlage S1 nicht zu entnehmen ist.)	Servicer ist ein MFI mit Sitz in Deutschland	BISTA-Anlage S1; Position „905“ ist mit Kennziffer „2“ geschlüsselt
4	Originator ist eine sonstige Finanzierungsinstitution bzw. ein Versicherungsunternehmen mit Sitz im Euro-Währungsgebiet (Diese Information muss von der Verbriefungszweckgesellschaft über den Servicer angefordert werden, da sie der Anlage S1 nicht zu entnehmen ist.)	Servicer ist ein MFI mit Sitz in Deutschland	BISTA-Anlage S1; Position „905“ ist mit Kennziffer „2“ geschlüsselt
5	Originator ist ein sonstiges Unternehmen mit Sitz im Euro-Währungsgebiet (Diese Information muss von der Verbriefungszweckgesellschaft über den Servicer angefordert werden, da sie der Anlage S1 nicht zu entnehmen ist.)	Servicer ist ein MFI mit Sitz in Deutschland	BISTA-Anlage S1; Position „905“ ist mit Kennziffer „2“ geschlüsselt
6	Originator hat seinen Sitz außerhalb des Euro-Währungsgebietes (Diese Information muss von der Verbriefungszweckgesellschaft über den Servicer angefordert werden, da sie der Anlage S1 nicht zu entnehmen ist.)	Servicer ist ein MFI mit Sitz in Deutschland	BISTA-Anlage S1; Position „905“ ist mit Kennziffer „2“ geschlüsselt

Abstimmgleichungen 1

Statistik über Verbriefungszweckgesellschaften (FVC-Statistik)		Monatliche Bilanzstatistik der Banken (MFIs) mit Sitz in Deutschland
A1 200 01	=	P1 300 04 + P1 300 05
A1 200 02	=	P1 600 04 + P1 600 05
A1 200 03	=	P1 650 04 + P1 650 05 + P1 800 04 + P1 800 05
A1 210 01	=	P1 200 04 + P1 200 05
A1 210 02	=	P1 500 04 + P1 500 05
A1 220 01	=	P1 113 04 + P1 113 05
A1 220 02	=	P1 413 04 + P1 413 05
A1 230 01	=	P1 112 04 + P1 112 05
A1 230 02	=	P1 412 04 + P1 412 05
A1 241 01	=	P1 114 01 + P1 114 05
A1 241 02	=	P1 414 01 + P1 414 05
A1 242 01	=	P1 114 02
A1 242 02	=	P1 414 02
A1 243 01	=	P1 114 03
A1 243 02	=	P1 414 03
A1 250 01	=	P1 120 04 + P1 120 05 + P1 130 04 + P1 130 05
A1 250 02	=	P1 420 04 + P1 420 05 + P1 430 04 + P1 430 05

Abstimmgleichungen 2

Statistik über Verbriefungszweckgesellschaften (FVC-Statistik)		Monatliche Bilanzstatistik der Banken (MFIs) mit Sitz in Deutschland
A1 200 01	=	S1 300 04 + S1 300 05
A1 200 02	=	S1 600 04 + S1 600 05
A1 200 03	=	S1 650 04 + S1 650 05 + S1 800 04 + S1 800 05
A1 210 01	=	S1 200 04 + S1 200 05
A1 210 02	=	S1 500 04 + S1 500 05
A1 220 01	=	S1 113 04 + S1 113 05
A1 220 02	=	S1 413 04 + S1 413 05
A1 230 01	=	S1 112 04 + S1 112 05
A1 230 02	=	S1 412 04 + S1 412 05
A1 241 01	=	S1 114 01 + S1 114 05
A1 241 02	=	S1 414 01 + S1 414 05
A1 242 01	=	S1 114 02
A1 242 02	=	S1 414 02
A1 243 01	=	S1 114 03
A1 243 02	=	S1 414 03
A1 250 01	=	S1 120 04 + S1 120 05 + S1 130 04 + S1 130 05
A1 250 02	=	S1 420 04 + S1 420 05 + S1 430 04 + S1 430 05

Abstimmgleichung 3

Statistik über Verbriefungszweckgesellschaften (FVC-Statistik)		Monatliche Bilanzstatistik der Banken (MFIs) mit Sitz in Deutschland
	A2 100 01	= S1 850 04 + S1 850 05

Abstimmgleichung 4

Statistik über Verbriefungszweckgesellschaften (FVC-Statistik)		Monatliche Bilanzstatistik der Banken (MFIs) mit Sitz in Deutschland
	A2 110 01	= S1 850 04 + S1 850 05

Abstimmgleichung 5

Statistik über Verbriefungszweckgesellschaften (FVC-Statistik)		Monatliche Bilanzstatistik der Banken (MFIs) mit Sitz in Deutschland
	A2 120 01	= S1 850 04 + S1 850 05

Abstimmgleichung 6

Statistik über Verbriefungszweckgesellschaften (FVC-Statistik)		Monatliche Bilanzstatistik der Banken (MFIs) mit Sitz in Deutschland
	A2 130 01	= S1 850 04 + S1 850 05

Bestände zum Quartalsende, siehe Bankenstatistik Richtlinien, monatliche Bilanzstatistik, Allgemeine Richtlinien, III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen, Buchungsstandsprinzip

siehe auch „Allgemeine Richtlinien“, Abschnitt „Rechnungslegungsvorschriften“

Anordnung (Bundesbank-Mitteilung Nr. 8003/2009)

